



Preise und Regelungen für die Netznutzung
des Stromverteilnetzes der
Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH &
Co. KG

Ab 1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2	
Abkürzungsverzeichnis	3	
Vorbemerkung	5	
1	Musterverträge	6
1.1	Netzanschlussvertrag	6
1.2	Netznutzungsvertrag	6
1.3	Anschlussnutzungsvertrag	6
1.4	Lieferantenrahmenvertrag.....	7
1.5	Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag	7
2	Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen	8
2.1	Entnahmestellen mit Lastgangzählung	8
2.2	Entnahmestellen ohne Lastgangzählung	8
2.2.1	Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ...	9
2.3	Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung	9
2.4	Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit	9
2.5	Aufschläge für Netznutzung gemäß KWKG	9
2.6	Mehr-/Minderungen	9
2.7	Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	10
2.8	Konzessionsabgabe	10
3	Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes Entnahmestellen mit Lastgangzählung	11
3.1	Erforderliche Daten	11
3.2	Berechnung des Entgelts.....	11
3.3	Rechenbeispiel.....	11
3.3.1	Entgelt für Netznutzung	12
3.3.2	Aufschläge gemäß KWKG	12
3.3.3	Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern	12
4	Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen	12
5	Last- und Einspeiseprofile	13
5.1	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme.....	13

5.2	Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung	13
6	Preisblätter Netznutzung	13
	Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung	14
	Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung	15
	Preisblatt 3a - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung <u>mit</u> Last- /Einspeisegangzählung	16
	Preisblatt 3b - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne Last- /Einspeisegangzählung	17
	Preisblatt 4 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Blindstrom	18
	Preisblatt 5 - gültig ab 01.01.2011 Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG).....	19
	Preisblatt 6 Mehr-/Minder mengenpreise	20
	Preisblatt 7 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	21

Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29. Oktober 2007 (Anreizregulierungsverordnung - ARegV)
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien vom 25. Oktober 2008 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
EnWG	Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)
KWKG	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 19. März 2002 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2002)
KAV	Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992 (KAV)

LRegB BW	Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg
MessZV	Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 17. Oktober 2008 (Messzugangsverordnung – MessZV)
NAV	Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung vom 1. November 2006 (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)
P_{\max}	Jahreshöchstlast in kW
P_{NRK}	Versicherte Netzreserveleistung in kW
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzentgeltverordnung – Strom-NEV)
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen vom 25. Juli 2005 (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV)
T	Jahresbenutzungsdauer in h/a
TLP	Tagesparameterabhängiges Lastprofil
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

Vorbemerkung

Die hiermit veröffentlichten Preise gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG ab 1. Januar 2011.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG gibt die aus den KWKG-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, geänderten regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg – vor.

1 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang und die Nutzung der Netze der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG sowie für den Messstellenbetrieb und die Messung. Die Musterverträge der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG finden sie auf unserer Internetseite zum Herunterladen.

1.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses für eine Kundenanlage mit den entsprechenden Kostenregelungen.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG zur NAV. Bei Netzanschlüssen in Mittelspannung gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschluss-, Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrag.

1.2 Netznutzungsvertrag

Der Netznutzungsvertrag wird zwischen einem Netznutzer und der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG abgeschlossen. Der weitaus größte Teil der Letztverbraucher beauftragt den Energielieferanten mit der Abwicklung der Netznutzung, so dass in diesen Fällen der Lieferant der Netznutzer ist. Die Bedingungen für die Netznutzung werden in diesen Fällen im Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und Netzbetreiber festgelegt.

Hat der Kunde mit seinem Energielieferanten einen Stromliefervertrag ohne Netznutzung abgeschlossen, schließt er mit dem Netzbetreiber einen separaten Netznutzungsvertrag ab.

Ergänzend zum Netznutzungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschluss-, Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrag.

1.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inclusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat und der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus

der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in der NAV in den §§ 16-18 geregelt.

Die Netznutzung ist hierbei zwischen dem Lieferanten und der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG in einem Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

Ergänzend zum Anschlussnutzungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen zum Netzanschluss-, Netznutzungs- und Anschlussnutzungsvertrag.

1.4 Lieferantenrahmenvertrag

Der Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 25 StromNZV wird zwischen dem Stromlieferanten und der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG abgeschlossen. Er regelt den Netzzugang und die Netznutzung von Lieferanten für die Belieferung derer Kunden mit elektrischer Energie sowie die Inanspruchnahme damit zusammenhängender weiterer Dienstleistungen der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG.

Ebenso sind die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (BK6-06-009) sowie deren Konkretisierungen Inhalt des Lieferantenrahmenvertrags.

1.5 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA, die Zuständigkeiten zwischen Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG.

Der Messrahmenvertrag wird zwischen dem Messdienstleister und der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Messung in Messstellen, die an das Verteilnetz der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG angeschlossen sind und für die der Messdienstleister Messdienstleistungen erbringt.

Ergänzend zum Messstellen- bzw. Messrahmenvertrag gelten die Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG.

2 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt.

(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. ...

(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, ...

2.1 Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle.

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspannverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

2.2 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung gilt Preisblatt 2. Es fällt nur ein Arbeitsentgelt, kein Grundpreis an.

Bei Entnahmestellen ohne Lastgangzählung wendet die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei nutzt die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG die synthetischen Standardlastprofile des VDEW (heute BDEW) und Lastprofile der EnBW Regional AG. Für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe verwendet die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG die entsprechenden VDEW-Standardlastprofile. Für die zur Anwendung kommenden Lastprofile stehen die entsprechenden Dateien auf unserer Internetseite zum Download bereit.

2.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen (Speicherheizung bzw. Wärmepumpe) gelten abweichende Entgelte (s. Preisblatt 2). Diese Entgelte betreffen nur Entnahmestellen ohne Lastgangzählung. Für die Belieferung dieser Entnahmestellen kommt ein temperaturabhängiges Lastprofil zur Anwendung.

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Die MessZV regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen.

Messung:

Die Messung bezeichnet die Erfassung und die Bereitstellung von Zählwerten für Netznutzer und Netzbetreiber.

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung und Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, das Forderungsmanagement für die Netznutzung und Abrechnung sowie die Archivierung der Daten.

2.4 Entgelt für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der Blindarbeit, der außerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen gemessen wird, monatlich abgerechnet.

2.5 Aufschläge für Netznutzung gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge für Letztverbraucher nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

2.6 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

Die Mehr-/Minderpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauf folgenden Monats. Diese Entgelte gelten jeweils für die gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung erstellten Mehr-/Minderabrechnung, deren Abrechnungszeitraum in dem genannten Anwendungszeitraum enden.

Mit diesen Entgelten ist lediglich die Bereitstellung der 'mehr' oder 'minder' gelieferten Energiemengen abgegolten, die Netznutzung entsprechend der tatsächlich bezogenen Energie für diese Mengen wird separat mit der Netznutzungsabrechnung für die jeweilige Abnahmestelle abgerechnet.

2.7 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten finden Sie im Preisblatt 7. Diese Entgelte werden für den bei der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

2.8 Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabeverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

3 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes Entnahmestellen mit Lastgangzählung

3.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit Lastgangzählung (nach Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit W in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle P_{\max} in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Für Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität P_{NRK} in kW

3.2 Berechnung des Entgelts

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast P_{\max} der Entnahmestelle sowie Arbeitspreis und Jahresarbeit W (das heißt $\text{Netzentgelt} = \text{Jahresleistungspreis} \times P_{\max} + \text{Arbeitspreis} \times W$).

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast P_{\max} . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer: Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

3.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene: Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit $W = 25$ Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden $P_{\max} = 5.000$ kW

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer $T = W/P_{\max} = 5.000 \text{ h/a}$. Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T \geq 2.500 \text{ h/a}$ zur Anwendung.

3.3.1 Entgelt für Netznutzung

5.000 kW × 53,78 EUR/kWa	=	268.900 EUR/a
25 Mio. kWh/a × 0,39 Cent/kWh	=	97.500 EUR/a
Summe Entgelt für Netznutzung		366.400 EUR/a

3.3.2 Aufschläge gemäß KWKG

[Annahme: der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG]:

100.000 kWh/a × 0,030 Cent/kWh	=	30 EUR/a
24,9 Mio. kWh/a × 0,030 Cent/kWh	=	7.470 EUR/a
Summe Aufschläge gemäß KWKG		7.500 EUR/a

Gesamtentgelt netto für die Netznutzung: 373.900 EUR/a

Spezifisches Entgelt (netto) = 1,496 Cent/kWh

3.3.3 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

4 Kunden mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Kunden mit elektrischen Speicherheizungsanlagen können im Netz der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG nach dem Verfahren der temperaturabhängigen Lastprognose beliefert werden. Dieses Lastprognoseverfahren wurde vom VDN (heute BDEW) und der Universität Cottbus erarbeitet. Es ist im VDN-Praxisleitfaden „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ beschrieben.

Wärmepumpenanlagen werden ebenfalls nach dem vorgenannten Verfahren beliefert. Die Regelungen des Lieferantenrahmenvertrages sind maßgebend.

5 Last- und Einspeiseprofile

Die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG verwendet sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des VDEW (heute BDEW) als auch synthetische Last- und Einspeiseprofile der EnBW Regional AG.

Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG vorgenommen.

Die aktuellen Profile finden Sie auf unserer Internetseite.

5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle:

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil (mit Ausnahme EnBW-HZ2)	Verbrauch \leq 100.000 kWh/a
Lastprofil EnBW-HZ2	Keine Grenze
Lastgangzählung	Verbrauch $>$ 100.000 kWh/a optional auch \leq 100.000 kWh

5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Einspeisungscharakteristik	Zählverfahren bei Einspeisung
EEG: P _{max} \leq 100 kW KWKG und Sonstige: W \leq 100.000 kWh/a	Standard-Einspeiseprofil Optional: Einspeisegangzählung
EEG: P _{max} $>$ 100 kW KWKG und Sonstige: W $>$ 100.000 kWh/a	Einspeisegangzählung

6 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG:

Preisblatt 1 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit Lastgangzählung

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit Lastgangzählung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	8,79	2,19	53,78	0,39
Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,57	2,18	59,09	0,07
Niederspannungsnetz	13,72	2,57	54,45	0,94

Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWKG-Gesetz (siehe Preisblatt 5).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung, die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Befinden sich die Entnahmestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Umspannverluste pauschal durch Aufschläge auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

Entnahmestelle	Zählung	Aufschlag Cent/kWh
Mittelspannungsnetz	Niederspannung	0,13

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 2 - gültig ab 01.01.2011 Entgelte für Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Netto Cent/kWh	Brutto ¹⁾ Cent/kWh
Entnahmestelle ohne Lastgangzählung	4,90	5,83
Entnahmestelle Speicherheizung	1,79	2,13
Entnahmestelle Wärmepumpe	3,35	3,99

Entgelte zuzüglich Aufschlag gemäß KWKG-Gesetz (siehe Preisblatt 5).

Hinzu kommen die Entgelte für Abrechnung und die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung erhoben - sofern die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG diese Leistungen erbringt.

¹⁾ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 3a - gültig ab 01.01.2011

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung mit Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisestellen mit Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je		
	Messstellen- betrieb €/a	Messung €/a	Abrechnung €/a
Mittelspannungsnetz ^{1) 2)} (einschließlich Umspannung Hochspannung/Mittelspannung)	556,98	125,66	288,73
Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit ^{1) 2)}	278,49	62,83	-
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ³⁾	95,38	-	-
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz ³⁾ bei Reserveeinspeisung auf Gegenseitigkeit	47,69	-	-
Niederspannungsnetz ^{1) 2)} (einschließlich Umspannung Mittelspannung/Niederspannung)	265,48	125,66	288,73
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler ⁴⁾	16,83	-	-

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

¹⁾ Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung gilt je Abrechnungs- oder Vergleichszählung.

²⁾ Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung, werktägliche (Montag bis Freitag) Datenbereitstellung per e-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

³⁾ Ein Wandlersatz besteht aus einem Strom- und einem Spannungswandler; es werden im Standardfall 3 Wandlersätze je Messstelle benötigt.

⁴⁾ Es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt.

Preisblatt 3b - gültig ab 01.01.2011

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne Last-/Einspeisegangzählung

Entnahme- und Einspeisstellen ohne Last-/Einspeisegangzählung	Entgelt je Messstelle		Entgelt ⁶⁾	
	Messstellen- betrieb €/a	Messung € ⁷⁾	Grundpreis Abrechnung €/a	je Abrechnung €
Niederspannungsnetz Eintarifzählung	7,64	2,40	4,65	8,38
Eintarifzählung Wandlerausführung	15,81	2,40	4,65	8,38
Niederspannungsnetz Zweitarifzählung	12,16	2,40	4,65	8,38
Zweitarifzählung Wandlerausführung	17,02	2,40	4,65	8,38
Basiszähler nach § 21b (3a) und (3b) EnWG	41,69	2,40	4,65	8,38
Wandler Niederspannung ⁴⁾	16,83	-	-	-
Wandlersatz Mittelspannung ³⁾	95,38	-	-	-
Tarifschaltung	9,43	-	-	-
Pauschalanlage	-	-	4,65	8,38

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

³⁾ Ein Wandlersatz besteht aus einem Strom- und einem Spannungswandler; es werden im Standardfall 3 Wandlersätze je Messstelle benötigt.

⁴⁾ Es werden im Standardfall 3 Wandler je Messstelle benötigt.

⁶⁾ Die Abrechnung setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Entgelt für die Abrechnung. Dieses Entgelt beinhaltet alle Abrechnungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Abrechnung, wird ein zusätzliches Entgelt je Abrechnung berechnet.

⁷⁾ Dieses Entgelt beinhaltet alle Ablesungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden und wird zeitanteilig (p.a.) berechnet. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Ablesung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

Preisblatt 4 - gültig ab 01.01.2011

Entgelte für Blindstrom

Entgelte für Blindstrom	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
	Induktiv Cent/kvarh	Kapazitiv Cent/kvarh
Mittelspannungsnetz	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannungsnetz	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Freimengen für Blindarbeit gemäß vertraglicher Vereinbarungen.

Preisblatt 5 - gültig ab 01.01.2011
Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Letztverbrauchergruppen / Endverbrauchskategorien		Entgelt ab 01.01.2011
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)		Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)		0,030
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 100.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)		Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)		0,030
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)		0,030
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)		Cent/kWh
Letztverbrauch <=100.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)		0,030
Letztverbrauch, der über 100.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)		0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 9 Abs. 7 KWKG. Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

Preisblatt 6

Mehr-/Minder mengenpreise

Die Mehr-/Minder mengenpreise werden monatsweise ermittelt und gelten jeweils ab dem 6. Werktag eines Monats bis zum 5. Werktag des darauffolgenden Monats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie auf unserer Internetseite.

Preisblatt 7 - gültig ab 01.01.2011

Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten	Entgelt ab 01.01.2011 (netto) ¹⁾
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG	Entgelte in €
innerhalb der regulären Arbeitszeit ²⁾	
- zur Unterbrechung der Anschlussnutzung	70,00
- zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	65,00
außerhalb der regulären Arbeitszeit ²⁾	nach Aufwand

¹⁾ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%).

²⁾ Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG veröffentlicht auf unserer Internetseite.

³⁾ Diese Entgelte werden für den bei der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte. Bei einem Widerruf des Sperrauftrags nach Rückmeldung des von der Stadtwerke Sinsheim Versorgungs GmbH & Co. KG festgelegten Sperrtermins wird das Entgelt für eine Sperrung fällig.

Vorgenannte Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung der Leistungen nach Aufwand.